

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1998

Geschäftszahl

96/17/0345

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/09/09 95/09/0200 1

Stammrechtssatz

Von der vom Bfr beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, da der Anforderung des Art 6 MRK durch die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde (hier: UVS), einem Tribunal iSd MRK, genüge getan wurde.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

96/17/0372 E 26. Jänner 1998